

Änderungssatzung vom x.x.2021 zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld vom 13.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293/SGB NRW788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am x.x.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Art. 1.1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Großbetriebe sind Schlachtbetriebe im Sinne des § 24 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung).

Kleinbetriebe sind Schlachtbetriebe, die nicht als Großbetrieb gem. § 2 Abs. 1 gelten.

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtungen.

Art. 1.2

§ 3 erhält folgende Fassung

- (1) In gewerblichen Kleinbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von:

Tierart / Schlachtgewicht	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV	Staffel V	Staffel VI
	bis 5 Tiere EUR je Tier	6 - 35 Tiere EUR je Tier	36 - 64 Tiere EUR je Tier	65 - 119 Tiere EUR je Tier	120 bis 199 Tiere EUR je Tier	200 und mehr Tiere EUR je Tier
Kälber (bis 8 Monate)	35,67	29,80	24,09	19,80	14,92	14,92
ausgewachsene Rinder	35,63	29,76	24,05	19,76	14,88	14,88
Schweine u. Wildschweine weniger als 25 kg	20,24	13,74	10,94	8,93	6,87	6,87
mindestens 25 kg	20,24	13,74	10,94	8,93	6,87	6,87
Schafe und Ziegen weniger als 12 kg	15,85	9,98	8,02	6,55	5,08	5,08
mindestens 12 kg	15,85	9,98	8,02	6,55	5,08	5,08
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	15,85	9,98	8,02	6,55	5,08	5,08
mindestens 12 kg	15,85	9,98	8,02	6,55	5,08	5,08
Einhufer	54,93	49,06	39,25	31,89	24,53	24,53
Kaninchen	2,97	2,80	0,64	0,36	0,14	0,14

- (2) In gewerblichen Kleinbetrieben, welche die Voraussetzungen nach Art. 79 Abs. 3 der Verordnung EU2017/625 erfüllen, beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von:

Tierart / Schlachtgewicht	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV	Staffel V	Staffel VI
	bis 5 Tiere EUR je Tier	6 - 35 Tiere EUR je Tier	36 - 64 Tiere EUR je Tier	65 - 119 Tiere EUR je Tier	120 bis 199 Tiere EUR je Tier	200 und mehr Tiere EUR je Tier
Kälber (bis 8 Monate)	23,23	23,23	18,84	15,54	11,64	11,64
ausgewachsene Rinder	23,19	23,19	18,80	15,50	11,60	11,60
Schweine u. Wildschweine weniger als 25 kg	11,01	11,01	8,76	7,16	5,51	5,51
mindestens 25 kg	11,01	11,01	8,76	7,16	5,51	5,51
Schafe und Ziegen weniger als 12 kg	7,73	7,73	6,21	5,08	3,95	3,95
mindestens 12 kg	7,73	7,73	6,21	5,08	3,95	3,95
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	7,73	7,73	6,21	5,08	3,95	3,95
mindestens 12 kg	7,73	7,73	6,21	5,08	3,95	3,95
Einhufer	40,06	40,06	32,05	26,04	20,03	20,03
Kaninchen	2,00	2,00	0,50	0,33	0,12	0,12

- (3) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden, außer bei Staffel 2, mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit dem darin enthaltenen Gebührensatz ergeben.
- (4) Bei einer teilmobilen Schlachtung (auch bei Weideschüssen) werden Gebühren in Höhe von 20 % der Kosten (ohne der Kosten für die Rückstandsuntersuchung) fällig, wenn nur die Schlachttieruntersuchung erfolgt. Für den Fall, dass die Schlachttieruntersuchung nicht im Kreis Coesfeld erfolgt, werden somit 80 % der Gebühr inkl. der Kosten für die Rückstandsuntersuchung erhoben.

Art. 1.3

§ 4 erhält folgende Fassung

- (1) In gewerblichen Großbetrieben mit Bandschlachtung beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei der Tierart Schwein je tier 1,43 €.
- (2) In gewerblichen Großbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zerlegung bei der Tierart Schwein je Tonne zerlegtes Fleisch bei 1,42 €.
- (3) Der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei anderen Tierarten als der Tierart Schwein bemisst sich bei Großbetrieben mit Bandschlachtung nach der betreffenden Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW)
- (4) In gewerblichen Großbetrieben ohne Bandschlachtung beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung 63,00 Euro/Stunde.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.